

Flurverfassungs-Landsgesetz 1975 Änderung

SYNOPSIS

LF1-LEG6-5/011-2013

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens betreffend die Änderung des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975, LGBl. 6650

Der Entwurf der Änderung des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofsplatz 10, 3100 St. Pölten
4. die Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
5. die Abteilung Finanzen
6. die Abteilung Forstwirtschaft
7. die Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungsstelle
8. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,
z. Hd. Herrn Bezirkshauptmann WHR Mag. Kronister, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
9. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
10. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
11. die Wirtschaftskammer für NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
12. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
13. den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
14. den Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
15. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
16. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt

- 17.den Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs, Schauf-
lerg. 6/V, 1010 Wien
- 18.die Notariatskammer für Wien, NÖ, Bgld, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
- 19.die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas Hoferstraße 6, 3100 St. Pöl-
ten
- 20.die NÖ Umwelthanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
- 21.den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ, Wiener Straße 54, 3109 St.
Pölten
- 22.die Abteilung Personalangelegenheiten A
- 23.die NÖ Agrarbezirksbehörde
- 24.die Landespersonalvertretung
- 25.die Dienststellenpersonalvertretung

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil

Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst

„Zu do. oz. Note teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst unter Hinweis auf sein Rundschreiben vom 21. August 2012, GZ 601.920/0006-V/2/2012, betreffend Begutachtung von Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, mit, dass es die Bundesministerien für Justiz und für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft befasst und ersucht hat, eine allfällige Stellungnahme bis zum 5. August 2013 abzugeben.“

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ

„Als zuständiger Berichterstatter der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ darf ich zum Bezugserlass vom 23. Juni 2013 mitteilen, dass gegen die beabsichtigte Änderung des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 kein Einwand erhoben wird.“

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ

„Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben. (auch für Konsultationsmechanismus)“

Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ

„Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und teilt dazu mit, dass dagegen keine Einwände, auch hinsichtlich des Konsultationsmechanismus, geltend gemacht werden.“

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

„Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen die Änderung des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 keinen Einwand.“

Magistrat St. Pölten

„Gegen die Änderung der des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 besteht von Seiten des Magistrates der Stadt St. Pölten, Fachbereich Behörden kein Einwand.“

Kammer für Arbeiter und Angestellte in NÖ

„Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen oben genannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.“

Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungs- und Informationsstelle

„Sehr geehrte Damen und Herren,
im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.“

2. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 LGBl. 6650 wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Zu § 14 Abs. 5:Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

„Es wird angeregt, die Novellierungsanordnung jeweils durch Ergänzung der Wortfolge „zweiter Satz“ zu präzisieren.“

Der Anregung wurde nicht gefolgt, da die Regelungen eindeutig sind und bei der Anwendung keine Probleme entstehen können.

Zu § 14b Abs. 9:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Zwecks einheitlicher Terminologie (s. § 8 Abs. 2 lit. d) und um die Formulierung „Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu ergreifen“ zu vermeiden wird folgende Novellierungsanordnung vorgeschlagen:

„6. Im § 14b Abs. 9 wird die Wortfolge „Rechtsmittel zu ergreifen“ durch die Wortfolge „Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht“ und das Wort „Beschwerde“ durch das Wort „Revision“ ersetzt.“

Der Anregung wurde gefolgt.

Zu § 19 Abs. 2:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
„Es wird angeregt, die Novellierungsanordnung jeweils durch Ergänzung der Wortfolge „zweiter Satz“ zu präzisieren.“

Der Anregung wurde nicht gefolgt, da die Regelungen eindeutig sind und bei der Anwendung keine Probleme entstehen können.

Zu § 81:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
„Es wird angeregt, die Novellierungsanordnung jeweils durch Ergänzung der Wortfolge „erster Satz“ zu präzisieren.“

Der Anregung wurde nicht gefolgt, da die Regelungen eindeutig sind und bei der Anwendung keine Probleme entstehen können.

Zu § 94 Abs. 4:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
„Es wird angeregt, die Novellierungsanordnung jeweils durch Ergänzung der Wortfolge „zweiter Satz“ zu präzisieren.“

Der Anregung wurde nicht gefolgt, da die Regelungen eindeutig sind und bei der Anwendung keine Probleme entstehen können.

Zu § 97 Abs. 3:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

„Diese Änderungsanordnung sollte chronologisch vor Artikel I Z. 20 gesetzt werden.“

Der Anregung wurde gefolgt.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

„In der Novellierungsanordnung wäre das Wort „ist“ zu streichen.“

Der Anregung wurde gefolgt.

Zu § 98a:

Abteilung Personalangelegenheiten A

„Die Abteilung Personalangelegenheiten A nimmt zur im Entwurf vorliegenden Änderung des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 (FLG), LGBl. 6650, wie folgt Stellung:

Aus den Erläuterungen zu § 98a des genannten Landesgesetzes ist zu entnehmen, dass aufgrund der besonderen Komplexität bodenreformatorischer Verfahren das NÖ Landesverwaltungsgericht durch einen Senat unter Beteiligung von zwei fachkundigen Laienrichtern bzw. -richterinnen aus den Fachgebieten der Agrartechnik und Landwirtschaft über Beschwerden gegen Bescheide der NÖ Agrarbezirksbehörde erkennen soll.

Art. 135 Abs. 1 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, sieht vor, dass das NÖ Landesverwaltungsgericht grundsätzlich durch ein Einzelmitglied erkennt, jedoch unter anderem landesgesetzlich auch eine Senatszuständigkeit vorgesehen werden kann.

Die Abteilung Personalangelegenheiten A sieht es aus personalwirtschaftlichen Überlegungen im Hinblick auf § 12 Abs. 3 des NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetzes (NÖ LVGG), LGBl. 0015, als geboten an, dass – im Fall des landesgesetzlich verfügten Abgehens vom Grundsatz der Entscheidung durch ein Einzelmitglied des NÖ Landesverwaltungsgerichtes die beiden fachkundigen Laienrichter bzw. -richterinnen nicht zusätzlich zu den zwei weiteren Mitgliedern des NÖ Landesver-

waltungsgerichtes hinzutreten, sondern an deren Stelle treten sollen. Insoweit darf auf die in Aussicht genommene Regelung in § 98a Abs. 3 des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG), LGBl. 2100, verwiesen werden, derzufolge sich Senate in dienst- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten ausschließlich aus drei Personen zusammensetzen sollen.“

Der Anregung konnte nicht gefolgt werden, da die Interessenlage bei den angesprochenen dienst- und disziplinarrechtlichen Senaten, auch bedingt durch die erforderliche Einbindung von Dienstgeber- und Dienstnehmerseite, eine andere ist. Es handelt sich hier ausschließlich um die Beurteilung rechtlicher Gesichtspunkte, die von drei Richtern vorzunehmen ist. Technische Fragen sind bei diesen Verfahren nicht zu beantworten.

Für den Fall der Umsetzung des Vorschlags würde für die Klärung rechtlicher Fragen im bodenreformatischen Bereich lediglich ein Richter zur Verfügung stehen, die beiden Laienrichter deckten den technischen Teil ab.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

„Die in § 98a vorgesehene Senatszuständigkeit und Mitwirkung von zwei fachkundigen Laienrichtern wird ausdrücklich begrüßt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die die Änderung der Bodenreformgesetze des Bundes betreffende Regierungsvorlage RV 2291 Blg StenProt NR XXIV. GP zwischenzeitig von Nationalrat (22.5.2013) und Bundesrat (6.6.2013) beschlossen wurde (die Kundmachung steht zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch aus), dies allerdings nach Maßgabe des Abänderungsantrags AA-330 XXIV. GP, mit dem die bisher in § 33a Abs. 1 Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 vorgesehene Senatszuständigkeit und Mitwirkung mindestens eines in Angelegenheiten der Bodenreform fachkundigen Laienrichters aus dem Gesetzestext der Regierungsvorlage entfiel. Grund dafür war, dass mehrere Länder im Zuge des legislativen Prozesses klar signalisiert hatten, dass sie die Zustimmung gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 nicht erteilen würden, da es dem (Landes-)Ausführungsgesetzgeber überlassen bleiben sollte, ob und in welchen Angelegenheiten die Landesverwaltungsgerichte durch einen Senat oder Einzelrichter zu entscheiden haben und ob die Beiziehung fachkundiger Laienrichter zweckdienlich sei. Es bleibt daher auch dem Niederösterreichischen Landesgesetzgeber

überlassen, die diesbezüglich im Entwurf vorgesehene Regelung aufrecht zu erhalten oder aber auch davon abzugehen.“

Zu § 108 Abs. 2:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

„Es wird angeregt, die Novellierungsanordnung durch Ergänzung der Wortfolge „dritter Satz“ zu präzisieren.“

Der Anregung wurde nicht gefolgt, da die Regelungen eindeutig sind und bei der Anwendung keine Probleme entstehen können.

Zu § 110 Abs. 2:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Es wird angeregt, die Novellierungsanordnung jeweils durch Ergänzung der Wortfolge „zweiter Satz“ zu präzisieren.“

Der Anregung wurde nicht gefolgt, da die Regelungen eindeutig sind und bei der Anwendung keine Probleme entstehen können.

Zu § 110 Abs. 4:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

„Es wird angeregt, die Novellierungsanordnung jeweils durch Ergänzung der Wortfolge „erster Satz“ zu präzisieren.“

Der Anregung wurde nicht gefolgt, da die Regelungen eindeutig sind und bei der Anwendung keine Probleme entstehen können.

Zu § 113 Abs. 5:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

„Es könnte überlegt werden, das Wort „bescheidmässig“ durch das Wort „behördlich“ zu ersetzen.“

Der Anregung wurde gefolgt.

Zu § 115 Abs. 3:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

„Es wird angeregt, die Novellierungsanordnung jeweils durch Ergänzung der Wortfolge „zweiter Satz“ zu präzisieren.“

Der Anregung wurde nicht gefolgt, da die Regelungen eindeutig sind und bei der Anwendung keine Probleme entstehen können.

3. Zu den Erläuterungen

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

„Die Erläuterungen zu den §§ 2 Abs. 5 u.a. (darunter auch § 14b Abs. 8) betreffen erforderliche Begriffsänderungen (Berufung/Beschwerde; Beschwerde/Revision).

§ 14b Abs. 8 betrifft lediglich die Anpassung eines Gesetzeszitates und sollte daher in der Auflistung entfallen.“

Der Anregung wurde gefolgt.